BACKNANG BK

	Stadt Backnang **Sitzungsvorlage**	**Nr. 064/14/GR**

Federführendes Amt	Rechnungsprüfungsamt / Haupt- und Personalamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	08.05.2014	öffentlich

Allgemeine Finanzprüfung 2007 - 2011 - Stadt und Stadtentwässerung Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden - Württemberg

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom wesentlichen Inhalt des Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 28.03.2013 gemäß § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung und § 17 Gemeindeprüfungsordnung Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Deckung	**HHSt.:**	
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
	I	II	10	20	60	61
22.04.2014 Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2007 bis 2011 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung in den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2011 geprüft. Die Prüfung ist in der Zeit vom 25.04.2012 bis 09.08.2012 durchgeführt worden. Ausgenommen wurden die Bauausgaben; sie sind zuletzt für die Haushaltsjahre/Wirtschaftsjahre 2006 bis 2009 geprüft worden.
Der Prüfungsbericht vom 28.03.2013 ist am 02.04.2013 bei der Stadt Backnang eingegangen. Die Verwaltung hat entsprechend § 114 Abs. 5 GemO mit Schreiben vom 05.09.2013 zu den Feststellungen des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt schriftlich Stellung genommen.
Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 03.04.2014 auf die ausführliche Stellungnahme der Stadt Backnang zum Prüfungsbericht die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Gemäß § 114 Abs. 4 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Jedem Stadtrat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Mit der uneingeschränkten Bestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart hat die Gemeindeprüfungsanstalt bzw. das Regierungspräsidium bestätigt, dass mit der Beantwortung der Prüfungsfeststellungen durch die Stadt Backnang diese erledigt sind, d.h. die Beantwortungen voll umfänglich akzeptiert wurden.
Die wesentlichen Feststellungen zu den einzelnen Prüfungsgebieten und die Stellungnahmen der Stadt Backnang dazu werden deshalb und wegen des Umfangs nicht im Einzelnen dargestellt. Nachfolgend sind die einzelnen erledigten wesentlichen Prüfungspunkte nur stichwortartig bzw. die Beantwortung stichwortartig aufgeführt:

Allgemeines
Die auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte und im Übrigen auf Stichproben beschränkte überörtliche Prüfung hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen insgesamt ordnungsgemäß gearbeitet hat. Die nachfolgend in Kurzform aufgeführten wichtigen Feststellungen und Hinweise schmälern den insgesamt guten Gesamteindruck nicht.

Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen (Rdnrn. 12, 13 und 20)
Die Dienstanweisung für die Stadtkasse sowie die Regelungen zur Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnis wurden überarbeitet bzw. den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Personalwesen (Rdnrn. 30, 31 und 33)
Eine Gewährung von Leistungsprämien ausschließlich nach den entsprechenden einschlägigen Regelungen wurde zugesichert. Die Stellen des Personals in der Kernzeitenbetreuung wurden der städtischen Bewertungskommission mit Beteiligung der Gemeindeprüfungsanstalt zur Bewertung vorgelegt.

Beschaffungswesen (Rdnrn. 38 und 41)
Nach einer EU-weiten Ausschreibung wurden die Reinigungsleistungen in städtischen Gebäuden neu vergeben. Die Ausschreibung der Reinigung von Wäschestücken für verschiedene Dienststellen befindet sich in Vorbereitung.

Erschließungen (Rdnrn. 45, 46, 47, 48 und 51)
Die Erschließungsbeiträge für mehrere Straßen werden neu berechnet und hierbei die gesamten Kosten der Straßenentwässerung einbezogen.
Die Beitragspflicht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 20 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz wird künftig beachtet.
Eine Vereinbarung über die Übernahme von Kosten eines Gehwegs kann die Entstehung von Beitragspflichten nicht verhindern: Die Vereinbarung wurde als Ablösung betrachtet. Es wurde zugesichert, in derartigen Fällen keine vom Erschließungsbeitragsrecht abweichenden Bezeichnungen mehr zu verwenden.
Abwasserbeiträge sind teilweise nicht rechtzeitig intern verrechnet worden. Bei 2 Erschließungsverträgen wurden die Abwasserbeiträge für die neu entstandenen stadteigenen Bauplätze zwischenzeitlich intern verrechnet.
Für den Ausbau einer Straße wird der Erschließungsträger der Stadt die Baukosten noch in Rechnung stellen, so dass die Stadt hierfür bei den Fremdanliegern die Beiträge erheben kann.

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Rdnrn. 56 und 57)
Sanierungsbedingte Ausgaben wurden förderrechtlich noch geltend gemacht und sanierungsbedingte Einnahmen als Einnahme angemeldet.

Folgende allgemeine Ausführungen der Gemeindeprüfungsanstalt wären noch zu erwähnen:
Der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand hat im Prüfungszeitraum insgesamt moderat um 1.7 Mio. € zugenommen. Der weit unterdurchschnittliche Aufwand ist bei dem hohen Stand der Aufgabenerfüllung bemerkenswert.
Die **Investitionen im Prüfungszeitraum** von 64,7 Mio. € sind zu **82,5 % mit eigenen Mitteln**, zu 16 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und zu 1,5 % mit Krediten **günstig finanziert worden.** Daneben wurde die Verschuldung des Kämmereihaushalts kontinuierlich zurückgeführt. Sie betrug zuletzt weniger als die Hälfte des Landesdurchschnitts. Dagegen hat die Gesamtverschuldung der Stadt (einschließlich Eigenbetrieb) um 34 % höher gelegen als bei Städten dieser Größenklasse.
Im verbleibenden Finanzplanungszeitraum bis 2015 wird für 2013 wegen systembedingter Entlastungen im Kommunalen Finanzausgleich (steuerschwaches Haushaltsjahr 2011) mit einem sehr guten Ergebnis gerechnet. Allerdings wird die Haushaltsstruktur durch den kontinuierlich ansteigenden Zuschussbedarf im Verwaltungs- und Betriebsbereich nachhaltig geschwächt. Dies soll, trotz zufriedenstellender Netto-Steuereinnahmen, mittelfristig nur noch zu bescheidenen Netto-Investitionsraten führen. Die Stadt wird deshalb ihre Konsolidierungsbemühungen zur Begrenzung der prognostizierten Zuwachsraten im Verwaltungs- und Betriebsbereich, sowie zur Erhaltung und Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit, konsequent fortsetzen müssen. Mit Ergebnisverbesserungen sollte Vorsorge getroffen werden, um Steuereinbrüchen bzw. außerordentlichen Belastungen im Finanzausgleich wirksam begegnen zu können. Die gemeinsamen Anstrengungen von Verwaltung und Gemeinderat zur Haushaltskonsolidierung sollten weiter konsequent fortgeführt werden.

Eigenbetrieb Stadtentwässerung (Rdnrn. 75, 76, 77, 78 und 79)
Die korrekte Berechnung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2007, 2008 und 2011 wurde nachgeholt und bei der Berechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2012 berücksichtigt.
Der Anlagenachweis wurde überarbeitet.

Die Befugnisse zur sachlichen und rechnerischen Feststellung beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung wurden schriftlich geregelt.
Nachdem die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen (Abwassergebühr) nicht auf Stellen außerhalb der Verwaltung übertragen werden kann, wurde die Beitreibung neu geregelt.